



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

TAGESORDNUNG UND ANTRÄGE

**für den Außerordentlichen DFB-Bundestag
am 29. September 2023**



INHALTSVERZEICHNIS

TAGESORDNUNG	3
TAGESORDNUNGSPUNKT 3 (Antrag 1)	4
TAGESORDNUNGSPUNKT 4 (Antrag 2)	24
TAGESORDNUNGSPUNKT 5 (Anträge 3-6)	26
TAGESORDNUNGSPUNKT 6 (Antrag 7)	34
TAGESORDNUNGSPUNKT 7 (Anträge 8 & 9)	37



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

TAGESORDNUNG

AUßERORDENTLICHER BUNDESTAG 2023

DATUM:	29. September 2023
UHRZEIT:	14:00 Uhr
ORT:	virtuell

- 1** **Eröffnung durch den DFB-Präsidenten**
- 2** **Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission**
- 3** **Genehmigung Grundlagenvertrag zwischen DFB e.V. und DFL e.V. für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2029**
- 4** **Streichung § 18 Abs. 4 DFB-Satzung**
(Anpassung an neuen Grundlagenvertrag)
- 5** **Hauptamtliche Tätigkeit des Schatzmeisters des DFB e.V.**
 - Änderung § 34 Nr. 8 DFB-Satzung
 - Ermächtigung des DFB-Präsidiums
 - Änderungen § 3 Nr. 4 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und §§ 1, 3, 4 DFB-Finanzordnung
 - Änderung § 1 DFB-Vergütungsordnung
- 6** **Anpassung des § 4 Nrn. 3 und 4 Satzung**
zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abgabenordnung (AO)
- 7** **Satzungsanpassungen aufgrund der Änderungen in der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH**
(Änderung der §§ 33 Buchst. b), c), 35 Nr. 1 DFB-Satzung)
- 8** **Anfragen und Mitteilungen**

TAGESORDNUNGSPUNKT 3

**Genehmigung Grundlagenvertrag zwischen DFB e.V. und DFL e.V.
für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2029**

- Antrag Nr.:** 1
- Betreff:** Wirtschaftliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga: Bestätigung der vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag) 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2029
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag bestätigt die zwischen DFB und DFL Deutsche Fußball Liga vereinbarten vertraglichen Regelungen (Grundlagenvertrag).
- Begründung:** Gemäß § 24 Nr. 2. Buchst. e) DFB-Satzung unterliegt der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag u.a. die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18 DFB-Satzung.
- Der bisherige – seit dem 1. Juli 2017 gültige – Grundlagenvertrag ist zum 30. Juni 2023 ausgelaufen, sodass ein neuer Folgevertrag zu schließen war.
- Bei der Ausgestaltung des neuen Grundlagenvertrags waren von den Finanzbehörden geäußerte Einschätzungen zu berücksichtigen. Um den Anforderungen der Finanzverwaltung für die Zukunft bestmöglich entsprechen zu können, wurden umfassende Änderungen und Anpassungen im Vertragswerk vorgenommen.
- Zudem musste der im Rahmen des KG-Prozesses verabschiedeten und zwischenzeitlich umgesetzten neuen Struktur im Bereich des DFB auch im neuen Grundlagenvertrag Rechnung getragen werden.
- Auf Grund dieser umfassenden Anpassungen im Vertragswerk, der veränderten strukturellen Voraussetzungen durch den KG-Prozess auf Seiten des DFB sowie der besonderen Bedeutung des Grundlagenvertrages in finanzieller Hinsicht, aber auch als Klammer zwischen Profi- und Amateurfußball und damit der Einheit des Fußballs in Deutschland, soll eine möglichst zeitnahe Bestätigung nach Inkrafttreten des Grundlagenvertrags am 1. Juli 2023 durch den außerordentlichen DFB-Bundestag erfolgen.
- Anlage**
- Vertragliche Regelungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga

Grundlagenvertrag

Präambel

Im Wege der Strukturreform sind die lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga, die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder des Deutschen Fußball-Bundes e.V. diesem unmittelbar angehörten, mit Wirkung ab der Spielzeit 2001/2002 ausgeschieden. Sie haben einen eigenen Verband, den Ligaverband (Die Liga – Fußballverband e.V.) gegründet, der Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB e.V.) ist und heute den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ führt. Die besonderen Rechte und Pflichten des DFL e.V. und seiner Mitglieder sind in §§ 16, 16 a, b und c DFB-Satzung geregelt. Insbesondere ist der DFL e.V. berechtigt, die vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen zu betreiben und die sich daraus ergebenden Vermarktungsrechte eigenverantwortlich und exklusiv wahrzunehmen bzw. zu verwerten.

Der **Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB)** ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V., in denen Fußballsport betrieben wird. Seine Aufgaben regelt die Satzung.

Der **DFL e.V.** ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga. Aufgabe des DFL e.V. ist es, die ihm zur Nutzung vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga zu betreiben und in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben zu ermitteln. Die weiteren Aufgaben regelt die Satzung.

DFB e.V. und DFL e.V. stimmen darin überein, dass der vorliegende Grundlagenvertrag ein zentrales Element zur Sicherung der Einheit des deutschen Fußballs darstellt. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Förderung des gesamten deutschen Fußballs – von der Breite bis in die Spitze. Die dem DFB e.V. vom DFL e.V. zufließenden Mittel tragen im Rahmen von dessen satzungsgemäßen Aufgaben des Weiteren maßgeblich zur Aufrechterhaltung der breiten Basis in den Mitgliedsvereinen der Regional- und Landesverbände des DFB bei und dienen so der Nachwuchsarbeit und der Talentförderung im Breiten- und Amateurfußball. Die zur Verfügung gestellten Mittel aus diesem Vertrag sollen insbesondere dem Amateurfußball über Aktivitäten des DFB bzw. der Landesverbände zur Verfügung gestellt werden.

Das Projekt „Zukunft“ ist ein Gemeinschaftsprojekt von DFB und DFL. Beide Parteien verfolgen mit dem Projekt das Ziel, den deutschen Fußball zurück an die Weltspitze zu bringen. Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen des DFB e. V. stellt das Präsidium für das Projekt Mittel bereit.

Die **DFB GmbH & Co. KG** ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des DFB e.V. und bündelt die wirtschaftlichen Aktivitäten und digitalen Geschäftsfelder des Verbandes. Ihr ist insbesondere der Betrieb der Fußball-Nationalmannschaften der Männer und Frauen, der Ligen und der Wettbewerbe des DFB wie auch der DFB-Akademie übertragen. Sie übernimmt die Organisation der mit diesen Aufgaben einhergehenden Veranstaltungen – wie bspw. von Heimländerspielen der Nationalmannschaften oder der DFB-Pokalfinalsplele – und verantwortet alle Vermarktungsaktivitäten in den Bereichen Sponsoring, Medienrechte, Lizenzen und digitales Marketing.

Die **DFB Schiri GmbH** ist eine Tochtergesellschaft der DFB GmbH & Co. KG und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, an der der DFB mit 51 Prozent und die DFL zu 49 Prozent beteiligt sind. Sie bündelt sämtliche Schiedsrichter-Dienstleistungen für die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, und den DFB-Pokal der Männer. Sie ist für die Bereitstellung von Schiedsrichter*innen-Teams zu etwa 1.000 Saisonspielen im nationalen Bereich verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, begreift sich dieser Vertrag als Vereinbarung zur Ausgestaltung des Verhältnisses der Parteien, wie es in den jeweiligen Satzungen niedergelegt ist.

Der Vertrag gliedert sich in vier Abschnitte:

- I. Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.
- II. Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.
- III. Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.
- IV. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB e.V. und DFL e.V.

A. Mitwirkungsrechte und Befugnisse des DFL e.V. (ergänzend zu § 16 a DFB-Satzung)

In Ergänzung zu den bereits in der DFB-Satzung getroffenen Grundentscheidungen werden dem DFL e.V. die nachfolgenden Befugnisse eingeräumt bzw. konkretisiert:

§ 1

Internationale Gremien des Fußballs

Der DFL e.V. hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB e.V. in den Ausschüssen und Kommissionen und anderen Gremien der UEFA und der FIFA. Der DFB e.V. informiert den DFL e.V. umgehend und rechtzeitig über anstehende Besetzungen. Der DFB e.V. ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind. Der DFB e.V. wird in den Gremien der UEFA und FIFA auch durch eigene Vertreter sowie gegenüber politischen Institutionen nur mit dem DFL e.V. abgestimmte Positionen vertreten, sofern überwiegend Belange oder Interessen des Lizenzfußballs berührt sind.

§ 2

Delegation in soziale Einrichtungen des DFB

Der DFL e.V. kann je ein Mitglied in Organe rechtsfähiger Stiftungen des DFB e.V., die soziale Aufgaben wahrnehmen, entsenden, soweit dem DFB selbst mindestens zwei Entsenderechte zustehen.

§ 3

Anti-Dopingkommission

Es wird vereinbart, dass der DFL e.V. mit mindestens einem Mitglied in der Anti-Dopingkommission vertreten ist.

§ 4

Wettbewerbe des DFL e.V.

Für Wettbewerbe des DFL e.V., die über die Nutzung der Rechte nach § 16 a Abs. 1 Nr. 1 DFB-Satzung hinausgehen (zum Beispiel Ligapokal) gelten die vom DFB e.V. für diese Wettbewerbe beschlossenen Bestimmungen. Für die Verwertung dieser Wettbewerbe gilt das exklusive Vermarktungsrecht der Liga gem. § 16 a Abs. 1 Nr. 2 DFB-Satzung entsprechend.

B. Pflichten und Verantwortung des DFL e.V.

Zur Konkretisierung der satzungsgemäßen Verpflichtungen des DFL e.V. wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Pacht

Abs. 1:

Die in § 16 a Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 DFB-Satzung dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden für die Dauer dieses Vertrages verpachtet. Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. beträgt drei Prozent zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und berechnet sich anhand der in der jeweiligen Spielzeit (Geschäftsjahr des DFL e.V.) vom DFL e.V. an seine Mitglieder gezahlten Entgelte für die Teilnahme am Spielbetrieb nach § 17 Nr. 1 Abs. 1 OVR (in der Fassung vom 13. Dezember 2017), die aus der Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit generiert werden. Bei der Berechnung des Entgelts für die Teilnahme am Spielbetrieb werden Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einnahmeerzielung stehen, berücksichtigt. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass der Pachtzins nach I. Abschnitt B. § 1, der Anteil des DFL e.V. zur Finanzierung seiner Aufwendungen und die Vergütung der DFL GmbH nach § 17 Nr. 1 OVR die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Hiermit ist auch die Rechte-Einräumung zur Veranstaltung des Supercups und der Relegationsspiele (siehe § 3 Abs. 2) abgegolten.

Die Pächterin plant für die kommenden Jahre notwendige Investitionen in das Pachtobjekt. Hierfür benötigt die Pächterin Planungssicherheit über die für die Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes: Für die Spielzeiten 2023/2024 und 2024/2025 wird bzgl. des für die jeweilige Spielzeit zu zahlenden Pachtzinses eine Untergrenze i.H.v. 34,5 Millionen Euro und eine Obergrenze i.H.v. 39,0 Millionen Euro vereinbart. Beide Beträge verstehen sich zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abs. 2:

Basierend auf der jährlichen Budgetplanung für die Verwertung der nationalen und internationalen Medienrechte nach § 17 OVR (siehe Abs. 1) werden monatliche Vorauszahlungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Die Zahlungen an den DFB e.V. werden zu den gleichen Zeitpunkten geleistet, wie die Entgelte an die am Spielbetrieb der Bundesliga und der 2. Bundesliga teilnehmenden Mitglieder des DFL e.V. Die genauen Zahlungszeitpunkte werden jeweils vor Beginn einer Spielzeit dem DFB e.V. kommuniziert. Der DFL e.V. wird jeweils den gesetzlichen Anforderungen (§§ 14, 14a UStG) entsprechende ordnungsgemäße (Anzahlungs-)Gutschriften ausstellen. Für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird nach Feststellung des Jahresabschlusses des DFL e.V., spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, durch den DFL e.V. eine Schlussabrechnung erstellt. Ein sich daraus ergebender Nachzahlungs- oder Erstattungsanspruch ist gegen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche Gutschrift zeitgleich mit der nächstfälligen Vorauszahlung zu leisten.

Abs. 3:

Die Regelung der Pacht gem. Abs. 1 basiert u. a. auf der zentralen Vermarktung der nationalen und internationalen Medienrechte. Für den Fall des Verbots der zentralen Vermarktung oder der Entscheidung des DFL e.V. oder von Mitgliedern, dezentral vermarkten zu wollen, unterliegen die dann den Mitgliedern des DFL e.V. zufließenden Einnahmen dem vorgesehenen Pachtzins. Dies gilt auch für andere ggf. vom DFL e.V. auf seine Mitglieder übergegangenen Rechte und Einnahmen. Ausgenommen hiervon sind die von den Mitgliedern des DFL e.V. mit Stand „1. Juli 2023“ individuell, also dezentral, vermarkteten Medienrechte.

Abs. 4:

Der Wirtschaftsprüfer des DFL e.V. wird dem DFB e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFL e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFB e.V. das Recht zu, die Ermittlung des jährlichen Pachtzinses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

§ 2 Verbandsleistungen

Der DFL e.V. entrichtet für den Vertragszeitraum pro Spielzeit einen Betrag von 750.000 Euro für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen sowie 50.000 Euro für die Inanspruchnahme der DFB-Sportgerichtsbarkeit bei Spielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der Relegationsspiele und des Supercups. Die Beträge verstehen sich zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Im Falle einer erheblichen Kostensteigerung werden sich DFB e.V. und DFL e.V. einvernehmlich über eine Kostentragung verständigen.

§ 3 Auf- und Abstieg

Abs. 1:

Zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Die Zahl der Auf- und Absteiger wird eigenverantwortlich durch den DFL e.V. festgelegt.

Abs. 2:

Zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga muss ein Auf- und Abstieg stattfinden. Mindestens zwei Vereine der 2. Bundesliga müssen am Ende jeder Spielzeit in die 3. Liga absteigen und mindestens zwei Vereine aus der 3. Liga in die 2. Bundesliga aufsteigen.

Zwischen dem Drittplatzierten der 3. Liga und dem Drittletzten der 2. Bundesliga finden zwei Relegationsspiele um den Abstieg aus der 2. Bundesliga bzw. den Aufstieg in die 2. Bundesliga statt (§§ 54, 55 DFB-Spielordnung).

§ 4 Pokalwettbewerb

Der DFB e.V. hat das Recht zur Ausrichtung und Veranstaltung des Pokalwettbewerbs umfassend an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) zur Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahmebedingungen ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Verwertung nach § 52 der DFB-Spielordnung.

DFB-Präsidium und Präsidium des DFL e.V. werden sich im Falle von Änderungen einvernehmlich über Modus, Form und Vermarktung des Pokalwettbewerbes verständigen; die Zuständigkeit der zur Beschlussfassung berufenen Vereinsgremien bleibt davon unberührt.

§ 5 Beiträge an den gemeinnützigen Fußball

Abs. 1:

Dem DFB e.V. gehören insgesamt rund 24.000 Vereine an, die den Fußballsport mit all seinen Facetten abbilden und gleichzeitig eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung übernehmen. Dieser breiten Basis fühlen sich der DFB und der Lizenzfußball in besonderer Weise verpflichtet.

DFB und Lizenzfußball nehmen die Leistungen und den Beitrag des im Wesentlichen ehrenamtlich geführten Amateurfußballs in den fünf Regionalverbänden, den 21 Landesverbänden und den knapp 24.000 Vereinen für den sportlichen und gesellschaftlichen Gesamterfolg des deutschen Fußballs mit Wertschätzung zur Kenntnis, insbesondere die Beiträge der Regional- und Landesverbände für den Bereich des professionellen Spitzenfußballs im Bereich der flächendeckenden Talentförderung, der Juniorenspielgruppen in den unteren Altersklassen, des Schiedsrichterwesens, der Trainerausbildung und der obersten Amateurligen.

Der Abschluss dieses Vertrages trägt wesentlich dazu bei, dass die folgenden Verbandsleistungen an den gemeinnützigen Bereich bis zum 30. Juni 2029 gesichert sind:

1. Die Landesverbände sollen zur Stärkung ihrer finanziellen Grundlage und damit zur Entlastung der Vereine zukünftig 50 % der Höhe des vom DFL e.V. erhaltenen jährlichen Pachtzinses nach Steuern, mindestens aber 13 Millionen Euro pro Jahr erhalten
2. Weiterentwicklung des DFB-Talentförderprogramms sowie Einrichtung eigener Nachwuchsleistungszentren zur Stärkung des Jugendfußballs in der Breite
3. Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fußball-Lehrer und -Trainer
 - Schiedsrichter
 - Vereine durch das DFB-Mobil
4. Förderung und Unterstützung des Ehrenamts
5. Aufbau und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs in den Vereinen

6. Aufbau des DFB-Schulfußballprogramms (Eliteschulen/Partnerschulen des Fußballs)
7. Umsetzung von Kampagnen mit gesellschaftspolitischer Relevanz, insbesondere der Integration
8. Einrichtung und Betreuung von Fan-Projekten unterhalb der Lizenzligen
9. Gewaltpräventions- und Konfliktmanagementprojekte in den Amateurligen

Abs. 2:

Der Masterplan Amateurfußball ist der zentrale Entwicklungsplan für die Förderung und Weiterentwicklung des Amateur- und Breitenfußballs. DFL e.V. und DFB e.V. erkennen die Wichtigkeit dieses Teils des deutschen Fußballs an.

Der DFL e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 500.000 Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag zu dessen Budgetmitteln von dann insgesamt 3 Millionen Euro jährlich.

Der DFB e.V. leistet ab Vertragsbeginn einen um 1,5 Millionen Euro jährlich erhöhten Finanzierungsbeitrag aus den Einnahmen dieses Vertrages zu den Budgetmitteln des Masterplans von dann insgesamt 3,75 Millionen Euro jährlich.

Abs. 3:

Darüber hinaus treffen DFB e.V. und DFL e.V. folgende Vereinbarungen zugunsten des gemeinnützigen Fußballs:

1. In Kenntnis und Anerkennung der Tatsache, dass sonntags viele Spiele im Amateurfußball stattfinden, sichert der DFL e.V. zu, am Sonntag vor 15.30 Uhr höchstens eine Begegnung der Fußball-Bundesliga anzusetzen. Soweit möglich finden sonntags nicht mehr als sechs Spiele des Lizenzfußballs (Bundesliga/2. Bundesliga) statt.
2. Der DFL e.V. wird seine Mitglieder verpflichten, als Verein oder Mutterverein der Kapitalgesellschaft Mitglied im für sie regional zuständigen Regional- und Landesverband zu sein.
3. Über den im I. Abschnitt geregelten Pachtzins des DFL e.V. hinaus zahlen die Mitglieder des DFL e.V. Spielabgaben an die zuständigen Regional- oder Landesverbände. Diese Spielabgaben betragen
 - a) 2,6 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der Bundesliga und
 - b) 1,5 Prozent aus dem Eintrittskartenverkauf der 2. Bundesliga

an den für das jeweilige DFL-Mitglied zuständigen Regional- oder Landesverband.

4. Der DFL e.V. stellt je Spielzeit für die Ausbildung jüngerer Lizenzspieler einen Betrag in Höhe von maximal einer Million Euro zur Verfügung, der nach Maßgabe der vom DFL e.V. zu verabschiedenden „Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung jüngerer Lizenzspieler“ an die ausbildenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften verteilt wird.

Abs. 4:

Mit den Zahlungen sind die satzungsmäßigen Verpflichtungen des DFL e.V. nach § 16 b Nr. 4 und Nr. 10 DFB-Satzung, insbesondere für die gemeinsame Jugend- und Amateurförderung, abgegolten, soweit in der vorliegenden Vereinbarung nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 6

Förderung der sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des Fußballs

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Fußballsport insgesamt eine hohe soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung hat.

Ansehen und Akzeptanz des Fußballs, gerade und besonders auch des professionellen Fußballs, werden deshalb vom ehrlichen und überzeugenden Engagement in diesen Aufgabenfeldern mitbestimmt.

Der Fußballsport kann keine Defizite abbauen, die im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich wurzeln. Der Fußball fühlt sich jedoch dem Sport und den Menschen, die sich in besonderen Notlagen befinden, in hohem Maße verbunden und verpflichtet, weil er aufgrund seiner ca. 7,1 Millionen Mitglieder und millionenfachen Fans auf starken Schultern steht, populär ist und deshalb aus seiner Leistungskraft heraus an andere denken muss, denen es schlechter geht.

Dies vorausgeschickt, unterstützt der DFL e.V. die soziale und gesellschaftspolitische Aufgabe des DFB bestmöglich und wird eigene Initiativen durchführen.

Die soziale Aufgabenstellung des DFB wird der DFL e.V. darüber hinaus in besonderer Weise noch dadurch fördern, dass er über die im I. Abschnitt getroffenen Regelungen hinaus alle zwei Jahre die Nationalspieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften für ein Benefiz-Länderspiel, das auch von anderen Trägern veranstaltet werden kann, unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der DFB möchte die Bundesliga-Stiftung zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben mit 1/3 an den Einnahmen des Benefiz-Länderspiels (nach Abzug von Kosten und Steuern), mindestens jedoch 1,5 Millionen Euro, unterstützen.

§ 7

Sonstige Pflichten des DFL e.V.

Abs. 1:

Der DFL e.V. leistet an den DFB e.V. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 18 DFB-Satzung.

Abs. 2:

Der DFL e.V. wird seine Vereine und Kapitalgesellschaften verpflichten, für Mitglieder der Führungsorgane des DFB sowie der zuständigen Regional- und Landesverbände Ehrenkarten entsprechend der derzeit geltenden Regelung zur Verfügung zu stellen. Die Empfängerkörperschaften werden jeweils sicherstellen, dass die Karten dienstlich genutzt werden. Für die Sicherstellung einer ggf. erforderlichen Versteuerung der Nutzung von Karten ist jede Empfängerkörperschaft selbst verantwortlich.

Abs. 3:

Falls der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf eine von ihm gegründete Tochtergesellschaft überträgt, ist dies zulässig, sofern der DFL e.V. alleiniger/beherrschender Gesellschafter ist oder entsprechende Anteile besitzt. Für die Erfüllung der Verpflichtung haften die Tochtergesellschaft und der DFL e.V. gesamtschuldnerisch. Der DFB wird zunächst die Tochtergesellschaft in Anspruch nehmen.

Abs. 4:

Sollte der DFL e.V. die ihm durch die DFB-Satzung und diesen Vertrag überlassenen Rechte auf einen Dritten übertragen, z.B. im Rahmen eines Joint Ventures bzw. einer Kooperation, verpflichten sich die Parteien, den I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1 und 2 in der Weise anzupassen, dass sich der dem DFB e.V. zustehende Pachtzins nach dem wirtschaftlichen Verständnis der Parteien, das in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, bemisst. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3 Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

II. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB GmbH & Co. KG und DFL e.V.

§ 1

Nationalmannschaften

Abs. 1:

Der DFL e.V. erkennt die Abstellungsverpflichtung der Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften zur Bildung einer starken A-Nationalmannschaft durch die DFB GmbH & Co. KG ausdrücklich an. Die Abstellungsverpflichtung zu Pflicht- und Freundschaftsspielen und zu den notwendigen Vorbereitungslehrgängen und Vorbereitungsspielen ergibt sich aus den Vorschriften der FIFA und UEFA, insbesondere dem koordinierten internationalen Spielkalender, in der jeweils gültigen Fassung.

Abs. 2:

Abs. 1 gilt entsprechend für die Bildung der U 21- und weiterer Junioren-Nationalmannschaften.

Abs. 3:

Für eine werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften ist erforderlich, dass die Nationalspieler an den Werbemaßnahmen mitwirken können. Dies berührt die Vermarktungssphäre der Klubs, zu denen die Spieler als Arbeitnehmer in vertraglichen Beziehungen stehen und die die Spieler vergüten. Es liegt im Interesse einer werblichen Vermarktung der Nationalmannschaften durch die DFB GmbH & Co. KG, dass der DFL e.V. seinen Mitgliedern Vorgaben macht und auf diese Weise einen Rechtsrahmen für die Vermarktungsaktivitäten der Nationalmannschaften schafft. Der DFL e.V. stellt durch Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen gegenüber seinen Mitgliedern sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Klubs an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH &

Co. KG übertragen. Es wird diesbezüglich auf die Anlage „Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler“ verwiesen.

Abs. 4

Für die Leistungen des DFL e.V. nach Abs. 3 leistet die DFB GmbH & Co. KG an den DFL e.V. jährlich eine Zahlung i.H.v. 12,5 Millionen Euro. Es werden vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils fällig am 30.09., am 31.12., am 31.03. und am 30.06. in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Zahlung zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

In Kalenderjahren, in denen ein Endturnier der UEFA oder FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer ausgetragen wird, erhöht sich die Zahlung um 2 Millionen Euro. In diesem Fall erfolgt eine Zahlung über jeweils 1 Million Euro fällig zum 31.03. und 30.06.

Über die (Voraus-)Zahlungen wird die DFB GmbH & Co. KG jeweils den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ordnungsgemäße (§§ 14, 14a UStG) umsatzsteuerliche (Anzahlungs-)Gutschriften erstellen. Die (Voraus-)Zahlungen verstehen sich zzgl. der anfallenden gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die (Voraus-)Zahlungen sollen zu der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Nationalmannschaften des DFB beitragen.

Abs. 5:

Die DFB GmbH & Co. KG trägt die Zahlung der Prämien aufgrund vom DFB e.V. abgeschlossener Versicherungsverträge für den Versicherungsschutz der A-Nationalmannschaft der Männer und der U 21-Nationalmannschaft der Männer.

Abs. 6:

Der DFL e.V. wird darüber hinaus bei Endturnieren der UEFA und FIFA der A-Nationalmannschaft der Männer mit 50 Prozent am wirtschaftlichen Überschuss des jeweiligen Sonderhaushaltes beteiligt. Die Berechnung des Sonderhaushaltes erfolgt im Wege einer Vollkostenrechnung analog der bisherigen Vorgehensweise. Hierbei werden etwaige Qualifikationsprämien der Mannschaft sowie Sonderzahlungen von UEFA und FIFA für die Abstellung von Spielern der Nationalmannschaft und deren Einsatz bei Endturnieren nicht in die Ermittlung des Überschusses einbezogen.

Der Wirtschaftsprüfer des DFB e.V. wird dem DFL e.V. eine Bescheinigung über die Ordnungsgemäßheit der Abrechnung durch den DFB e.V. erteilen. Ungeachtet dessen steht dem DFL e.V. das Recht zu, die Ermittlung des wirtschaftlichen Überschusses durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder andere Angehörige der beratenden Berufe, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

III. Abschnitt

Verhältnis zwischen DFB Schiri GmbH und DFL e.V.

§ 1

Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens

Die Inanspruchnahme des Schiedsrichterwesens bei den Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga sowie der Relegationsspiele und des Supercups erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen DFL e.V. und der DFB Schiri GmbH.

IV. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsanpassung

Abs. 1:

Die Parteien vereinbaren, dass dieser Grundlagenvertrag während seiner Laufzeit einer Anpassung für die Zukunft unterzogen werden kann, wenn sich beim DFB e.V. und/oder dem DFL e.V. eine wesentliche nachteilige wirtschaftliche Veränderung im Sinne des § 313 BGB ergibt oder sich der Inhalt der Vermarktung durch die Pächterin dergestalt verändert, dass die Medienrechte (I. Abschnitt B. § 1 Abs. 1) als Anknüpfungspunkt für die Berechnung des Pachtzinses den Wert des Pachtgegenstandes nicht mehr angemessen widerspiegeln. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen diesen Parteien, finden die Regelungen der § 2 Abs. 3 Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts Anwendung.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die vorliegende Vereinbarung den steuerrechtlichen Vorgaben und insbesondere den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden an den DFB e.V. entspricht. Die Parteien beabsichtigen, mit den Finanzbehörden die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit vor Einberufung des außerordentlichen DFB-Bundestages und der DFL-Mitgliederversammlung nach IV. Abschnitt § 2 Abs. 1 zu erörtern.

Die Parteien werden sich in steuerlichen Fragen gegenseitig jeweils auf eigene Kosten unterstützen. Jede Partei trägt die aus dieser Vereinbarung resultierenden steuerlichen Folgen selbst. Sollte die Unvereinbarkeit dieser Vereinbarung mit gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen durch eine Behörde geltend gemacht werden, verpflichtet sich der DFB e.V., den DFL e.V. unverzüglich zu informieren und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme aus Sicht des DFL e.V. zu geben. Rechtsmittel sind auszuschöpfen, es sei denn, auf die Einlegung wird einvernehmlich verzichtet.

Die Parteien werden unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden, mit Wirkung für die Zukunft auf eine Änderung oder Anpassung des Vertrages hinwirken, wenn die zuständige Behörde die gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedenken substantiiert dargelegt hat und nur durch

eine Änderung oder Anpassung des Vertrages die Gemeinnützigkeit des DFB e.V. erhalten werden kann. Gelingt keine Einigung im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Parteien, so steht dem DFB e.V. und dem DFL e.V. ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn die Finanzbehörde im Rahmen der Erörterung nach Unterabsatz 1 gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken äußert.

Die Vertragsparteien haften einander im Übrigen nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit dem Steuerrecht und werden insoweit gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Abs. 3:

Die Vertragsparteien haften einander nicht für die Vereinbarkeit der vorliegenden Vereinbarung, einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der vertragsgegenständlichen Rechtevergabe mit Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstigem Recht.

Dies gilt insbesondere auch, wenn und soweit ein Gericht oder eine staatliche Behörde, wie z.B. die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt, die vorliegende Vereinbarung, einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die vertragsgegenständliche Rechtevergabe ganz oder teilweise als Verstoß gegen Kartell-, Wettbewerbs- oder sonstiges Recht qualifiziert und/oder einstweilige Maßnahmen und/oder eine Abstellungsverfügung erlässt oder androht.

Es steht der betroffenen Partei dabei frei, Rechtsmittel gegen eine sie beschwerende Entscheidung einzulegen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Die Vertragsparteien werden in einem solchem Fall, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, gegeneinander keine Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere keine Erfüllungs- und/oder Schadensersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche geltend machen.

Die Parteien werden sich jedoch um eine Änderung oder Anpassung des Vertrages bemühen, welche die ursprünglichen Interessen der Parteien widerspiegelt und nicht rechtswidrig, unwirksam oder nichtig ist. Gelingt keine Einigung, so gelten § 2 Abs. 3 Unterabsatz 2 sowie § 3 des IV. Abschnitts.

Bereits erbrachte Leistungen sind in dem Verhältnis zurückzugewähren, in dem die vertragsgegenständlichen Rechte nicht mehr ausgeübt werden können. Im Übrigen verzichten die Vertragsparteien auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund und/oder im Zusammenhang mit einer Rückabwicklung.

§ 2

Laufzeit, Vertragsbeendigung und Neuabschluss

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird nach Unterzeichnung zum Beginn der Spielzeit 2023/24 (1. Juli 2023) wirksam und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der auflösenden Bedingung einer Nichtbestätigung des Grundlagenvertrages durch die Mitgliederversammlung des DFL e.V. oder den außerordentlichen DFB-Bundestag. Der Zeitpunkt der Einberufung obliegt den Parteien in eigener Verantwortung.

Abs. 2:

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn und sobald die gemeinsame Satzungsgrundlage, insbesondere die §§ 14, 16 bis 16 d) DFB-Satzung, einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird.

Abs. 3:

Für den Fall der Vertragsbeendigung verpflichten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Vertragspartei, die bisherigen vertraglichen Bestimmungen einvernehmlich so anzupassen, dass der Regelungsgehalt den jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen entspricht und einen entsprechenden neuen Vertrag abzuschließen. Die Pflicht zur Anpassung und Fortsetzung des Grundlagenvertrages besteht nicht, wenn der DFL e.V. die ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga schuldhaft nicht betreibt und den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben schuldhaft nicht ermittelt.

Wird – auch nach Durchführung der Schlichtung gemäß § 16 d) DFB-Satzung – kein Einvernehmen über die Anpassung und Fortsetzung des Vertrages erzielt, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei das Schiedsgericht nach § 17 DFB-Satzung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über die Anpassung der vertraglichen Bestimmungen an die jeweiligen sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwiderruflich, den Schiedsspruch umzusetzen. § 3 findet auch insoweit Anwendung.

§ 3

Schiedsklausel

Für alle sonstigen, nicht bereits unter § 2 zu fassende Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich zwischen DFB e.V. und DFL e.V. aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, findet die Schlichtung nach § 16 d) DFB-Satzung Anwendung. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht gemäß § 17 DFB-Satzung bleibt eröffnet.

Die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH werden das Ergebnis eines etwaigen Schlichtungsverfahrens gemäß § 16 d) DFB-Satzung auch für sich als verbindlich anerkennen und sich auf Wunsch des DFL e.V. oder des DFB e.V. an dem Schlichtungsverfahren nach § 16 d) DFB-Satzung beteiligen.

Unabhängig davon gilt für die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH untereinander und im Verhältnis zu DFB e.V. und DFL e.V.: Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO entschieden. Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach § 17 DFB-Satzung.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Bernd Neuendorf
Präsident
Deutscher Fußball-Bund e.V.

Stephan Grunwald
Schatzmeister
Deutscher Fußball-Bund e.V.

19

Hans-Joachim Watzke
Sprecher des Präsidiums
DFL Deutsche Fußball-Liga e.V.

Oliver Leki
Stellvertretender Sprecher des Präsidiums
DFL Deutsche Fußball-Liga e.V.

Dr. Holger Blask
Geschäftsführer
DFB-Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese handelnd für
DFB GmbH & Co. KG

Dr. Frank Biendara
Geschäftsführer
DFB-Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese handelnd für
DFB GmbH & Co. KG

Florian Götte
Geschäftsführer
DFB Schiri GmbH

Leitlinien zur Verwendung von Persönlichkeitsrechten und anderer Rechte der A-Nationalspieler (Anlage zu Abschnitt II, § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrags)

Präambel

Der DFL e.V. erkennt an, dass die DFB GmbH & Co. KG mit ihrer A-Nationalmannschaft der Männer Marketingaktivitäten zur teilweisen Refinanzierung der durch die Satzung des DFB e.V. vorgegebenen Aufgaben durchführen darf. Dabei vergibt die DFB GmbH & Co. KG auch Nutzungsrechte an den vermögenswerten Bestandteilen der Persönlichkeitsrechte und an anderen Rechten der A-Nationalspieler an ihre Partner. Der DFL e.V. stellt durch die Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen mit seinen Mitgliedern gemäß Abschnitt II § 1 Abs. 3 des Grundlagenvertrages sicher, dass die DFB GmbH & Co. KG diese Vermarktungssphäre für die werbliche Vermarktung der Nationalmannschaften nutzen kann und die abzustellenden Spieler seiner Vereine und Kapitalgesellschaften („Klubs“) an Werbemaßnahmen der DFB GmbH & Co. KG mitwirken und die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte und anderer Rechte als Nationalspieler der DFB GmbH & Co. KG übertragen.

Um einen sachgerechten Schutz vor einer Verwässerung des Werbeeffekts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Marketingaktivitäten der DFB GmbH & Co. KG einerseits und die Marketingaktivitäten der Klubs andererseits hinreichend voneinander abzugrenzen, so dass es zu keiner Verwechslung aus Sicht des Verkehrs kommt und sowohl die Angebote des DFL e.V./der Klubs als auch der DFB GmbH & Co. KG für die Partner weiterhin attraktiv bleiben. Zu diesem Zweck stellt die DFB GmbH & Co. KG bei allen Marketingaktivitäten (analog und digital) mit ihren Partnern sicher, dass bei der Produktion und Nutzung des Marketing-Contents der Mannschaftscharakter gewahrt bleibt. Zudem ist DFL e.V. und DFB GmbH & Co. KG bewusst, dass es für die Klubs und den DFB Zeiträume gibt, in denen der Aktivierung der eigenen Marketing-Partner besondere Bedeutung zukommt. Um diesen Verwässerungsschutz sicherzustellen, vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Leitlinien:

1. Allgemeine Grundsätze zum Mannschaftscharakter des Marketing-Contents mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer

- Die DFB GmbH & Co. KG wird das Recht zur Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer bis zu fünf DFB-Partnern gleichzeitig für sogenannte „partnerindividuelle Kampagnen“ einräumen. Unter partnerindividuellen Kampagnen sind Umsetzungen mit Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu verstehen, die
 - auf externen Plattformen ausgespielt werden,
 - Bewegtbild mit Nationalspielern in ihrer Funktion als Nationalspieler enthalten sowie
 - exklusiven, partnerindividuellen Content, das heißt durch oder im Auftrag des DFB-Partners produziertes Material, enthalten.

Aktuelle Beispiele bilden die Kampagnen von adidas, Volkswagen, ERGO und Coca-Cola.

- Bei der Produktion und Nutzung von Marketing-Content mit den Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer ist stets der mannschaftliche Charakter zu

gewährleisten. Die Mannschaft (der Mannschaftscharakter) besteht in der Regel aus mindestens 11 Spielern, wobei maximal 3 Spieler pro Klub eingebunden werden dürfen, diesbezüglich gelten folgende Ausnahmen:

- Bei 3 bis 5 Spielern: maximal 1 Spieler pro Klub; wenn Torwart und Spielführer aus einem Klub sind, beide Spieler; jedoch kein Spieler, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart oder den Spielführer gilt, von denen auch in diesem Fall jeweils einer (maximal 1 Spieler pro Klub) eingebunden werden kann, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Bei 6 bis 7 Spielern: maximal 2 Spieler pro Klub; jedoch maximal nur 1 Spieler pro Klub, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, wobei dies nicht für den Torwart und den Spielführer gilt, die auch in diesem Fall beide (maximal 2 Spieler pro Klub) eingebunden werden können, soweit der Klub dem zustimmt.
 - Hinsichtlich der Produktion und Nutzung von Marketing-Content in partnerindividuellen Kampagnen des fünften DFB-Partners dürfen - abweichend von den vorstehenden Regelungen - bei 3 bis 7 Spielern keine Spieler eingebunden werden, bei denen der Anteilseigner (mindestens 5 Prozent) und/oder der Ausrüster des Klubs des Spielers Wettbewerber des die Rechte nutzenden DFB-Partners ist, es sei denn der Klub stimmt zu.
- Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Einzelvereinbarungen mit DFB-Partnern und Spieler, die nicht in der Bundesliga oder der 2. Bundesliga spielen.
 - Die Mehrfachnutzung von gleichen Einzelspielern in exponierter Stellung in unterschiedlichen Key Visuals der DFB-Partner wird nicht erfolgen. Der Mannschaftscharakter wird zudem herausgestellt, indem es bei Bewegtbild-Content im Rahmen von Kampagnen (z.B. Spots) grundsätzlich eine Sequenz unter Beteiligung der Mannschaft geben muss, möglichst, bevor eine kleinere Gruppe von Nationalspielern gezeigt wird.
 - Zudem bleiben in Bewegtbildspots Sequenzen, in denen kurzzeitig weniger als 11 Spieler im Bild zu sehen sind, möglich. Es ist jedoch keine exponierte Stellung von Einzelspielern gestattet.
 - Dem DFL e.V. steht ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch berechnete Klubinteressen verletzt werden, weil diese Leitlinien nicht beachtet werden.
 - Die Nutzung des offiziellen Mannschaftsfotos (auch als Collage möglich) steht den DFB-Partnern uneingeschränkt zur Verfügung.

2. Zeitlicher Zusammenhang der Produktionen mit FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden

- Die Produktion des Marketing-Contents einschließlich der partnerindividuellen Kampagnen mit der A-Nationalmannschaft der Männer erfolgt ausschließlich innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden.

- Innerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden werden keine Marketingaktivitäten bzw. -produktionen der Klubs mit den von den Klubs abgestellten Spielern durchgeführt.
- Marketing-Tage des DFB für die A-Nationalmannschaft der Männer außerhalb der FIFA-/UEFA-Abstellungsperioden finden nur mit Zustimmung des DFL e.V. statt, die in dessen freiem Ermessen liegt.
- Der DFB berücksichtigt bei der Aktivierung der DFB-Partnerschaften die besondere Bedeutung des Saisonabschlusses im Monat Mai und des Saisonauftakts im Monat August für die Klubs zur Aktivierung der eigenen Partnerschaften.

3. Information des DFL e.V. über partnerindividuelle Kampagnen

- Die DFB GmbH & Co. KG wird den DFL e.V. über die Inhalte von partnerindividuellen Kampagnen informieren, um Einigkeit über die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien sicherzustellen. Die DFB GmbH & Co. KG wird zu diesem Zweck den Sprecher der Kommission Marketing & Sponsoring oder einen anderen vom DFL e.V. bestimmten Ansprechpartner im Vorfeld der Kampagne unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen rechtzeitig über Inhalte der Content-Produktionen der DFB-Partner informieren und diesem die Gelegenheit geben, stellvertretend für die betroffenen Klubs zur Einhaltung der Leitlinien Stellung zu nehmen.
- Es besteht Einigkeit darüber, dass es aufgrund der vertraulich zu behandelnden Konzepte der DFB-Partner nicht möglich ist, dem DFL e.V. vollständige Storyboards vorzulegen, sondern lediglich beispielhafte Ausschnitte beschrieben werden können, die einen Eindruck über den Einsatz der Spieler vermitteln.
- Abgesehen von den in diesen Leitlinien festgehaltenen Vorgaben ist die DFB GmbH & Co. KG in der Gestaltung ihrer partnerindividuellen Kampagnen frei. Der DFB anerkennt das besondere Interesse der dem DFL e.V. angehörenden Klubs, dass die Aktivierung der DFB-Partnerschaften den bisherigen Umfang nicht überschreitet.

4. Sonstiges

- Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Juli 2023 für sämtliche Verträge der DFB GmbH & Co. KG mit ihren Partnern. Bei der Umsetzung bestehender Verträge gilt dies nur, soweit diese Verträge zwischen der DFB GmbH & Co. KG und den DFB-Partnern dies zulassen.
- Die Parteien vereinbaren, jeweils nach bestem Bemühen, Aktivitäten des sogenannten Ambush-Marketings unter Einbeziehung von Spielern der A-Nationalmannschaft der Männer zu unterbinden, insbesondere sofern hierdurch gewerbliche Schutzrechte des DFB e.V., des DFL e.V. oder der Klubs verletzt werden.
- Die Laufzeit dieser Marketingvereinbarung, bezogen auf die A-Nationalmannschaft der Männer, entspricht der Laufzeit des Grundlagenvertrags (vorgesehenes Laufzeitende 30. Juni 2029).
- Die Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit nationalem und internationalem Recht. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
- Ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, werden sich DFB und DFL e.V. über erforderliche Anpassungen der Leitlinien verständigen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4

Streichung § 18 Abs. 4 DFB-Satzung

(Anpassung an neuen Grundlagenvertrag)

- Antrag Nr.:** 2
- Betreff:** § 18 Abs. 4 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 18 Abs. 4 DFB-Satzung zu streichen:

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pacht Erlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

~~Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.~~

- Begründung:** Die Vereinbarungen im neuen Grundlagenvertrag regeln die „Beiträge an den gemeinnützigen Fußball“ umfassend. Daher ist die bisherige Regelung in § 18 Abs. 4 DFB-Satzung, die unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens 3 Millionen Euro jährlich vorsah, ersatzlos zu streichen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Hauptamtliche Tätigkeit des Schatzmeisters des DFB e.V.

- a) Änderung § 34 Nr. 8 DFB-Satzung
- b) Ermächtigung des DFB-Präsidiums
- c) Änderungen § 3 Nr. 4 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und §§ 1, 3, 4 DFB-Finanzordnung
- d) Änderung § 1 DFB-Vergütungsordnung

- Antrag Nr.:** 3
- Betreff:** § 34 Nr. 8. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 34 Nr. 8., 8. Spiegelstrich DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

[Nrn. 1. – 7. unverändert]

8. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
- die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
- die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
- die Vertretung des DFB gegenüber **den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, einschließlich des dem Generalsekretärs**, insbesondere **für** die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,
- die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich der Direktoren,

- die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,
- die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

[Nrn. 9. – 16. unverändert]

Begründung: Durch den 44. ordentlichen DFB-Bundestag am 11.03.2022 wurde durch Aufnahme der neuen Regelung in § 34 Nr. 8., 8. Spiegelstrich der DFB-Satzung die Zuständigkeit für die Vertretung des DFB gegenüber dem/der Generalsekretär/in (insbesondere für die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen) dem DFB-Präsidium zugewiesen. Ohne diese Satzungsregelung würde diese Zuständigkeit nach allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen bei der Mitgliederversammlung, also dem DFB-Bundestag, liegen.

§ 33 letzter Absatz der DFB-Satzung regelt, dass auch alle übrigen stimmberechtigten Mitglieder haupt- oder nebenamtlich tätig sein können, so dass ggf. auch hier eine entsprechende Vertretung des DFB erforderlich ist. Mit der Ergänzung wird § 34 Nr. 8., 8. Spiegelstrich DFB-Satzung nun dahingehend erweitert, dass diese Zuständigkeit des DFB-Präsidiums nicht nur im Verhältnis zum/zur Generalsekretär/in, sondern hinsichtlich aller stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder besteht.

Antrag Nr.: 4
Betreff: Ermächtigung des DFB-Präsidiums
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen:

Das DFB-Präsidium wird vom DFB-Bundestag zur Vertretung des DFB gegenüber dem Schatzmeister, insbesondere für die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung des Dienstvertrages, ermächtigt und bevollmächtigt.

Begründung: Es handelt sich um einen Folgeantrag im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des Finanzdirektors durch den Schatzmeister und der Begründung der Zuständigkeit für die Vertretung des DFB bei derartigen Verträgen durch Ergänzung des § 34 Nr. 8., 8. Spiegelstrich DFB-Satzung (vgl. auch den hierzu vorliegenden Antrag). Die Ermächtigung dient der rechtssicheren Überbrückung des Zeitraums bis zur Eintragung der vorstehend genannten Satzungsänderung in das Vereinsregister.

- Antrag Nr.:** 5
- Betr.:** § 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 DFB-Finanzordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 Nr. 4. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 DFB-Finanzordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3 (DFB-Rechts- und Verfahrensordnung)
Rechtsorgane/Kontrollausschuss/Ethik-Kommission

[...]

4. Der Generalsekretär, der Vorsitzende des Kontrollausschusses, **der Schatzmeister** und **die der** in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten ~~und Finanzen~~ zuständigen Direktoren ~~unterrichten~~ in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich jeder für sich oder gemeinsam schriftlich, in Textform oder in sonst dokumentierbarer Art und Weise die Mitglieder des ~~Präsidialausschusses~~ **gesetzlichen Vorstands**.

§ 1 (DFB-Finanzordnung)
Haushaltsplanung und Haushaltsführung

[...]

(4) Laufende Haushaltsführung, Berichtswesen

Die Jahresplanung bindet die Organe, Ausschüsse, Kommissionen und die Zentralverwaltung des DFB unmittelbar. Der Generalsekretär berichtet dem Schatzmeister fortlaufend über wesentliche im Vollzug auftretende Vorgänge mit Einfluss auf Aufwendungen und Erlöse, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht bekannt waren, ~~sowie regelmäßig über den Stand des Haushalts (Finanzberichterstattung).~~ Bei ~~absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands in den einzelnen Posten~~ ist der Schatzmeister nach Bekanntwerden unverzüglich durch den Generalsekretär zu informieren. ~~Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Aufwendungen dürfen nur mit seiner Zustimmung getätigt werden.~~

Die Überwachung der laufenden Haushaltsführung obliegt dem ~~für Finanzen zuständigen Direktor~~ **Schatzmeister**. ~~in Abstimmung mit dem Generalsekretär. Der für Finanzen zuständige Direktor unterrichtet in Fällen wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung unverzüglich den Schatzmeister; dies gilt insbesondere dann, wenn~~

Haushaltsansätze nicht eingehalten wurden oder sich aufgrund von Entwicklungen die Notwendigkeit für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergibt. Der Schatzmeister kann verbindliche Regelungen für den Vollzug des Haushaltsplans treffen. **Im Haushaltsplan nicht veranschlagte Aufwendungen dürfen nur mit Zustimmung des Schatzmeisters getätigt werden.** Bei absehbarer Überschreitung des angesetzten Aufwands oder Unterschreitung der angesetzten Erträge in den einzelnen Posten ist der für Finanzen zuständige Direktor **Schatzmeister** von den Verantwortlichen für die Teilbudgets unverzüglich zu informieren.

§ 3 (DFB-Finanzordnung) Zahlungsverkehr

[...]

(2) Verfügungsberechtigung

Über die Konten des DFB sind der Schatzmeister, der Präsident, der Generalsekretär, sein ständiger Vertreter (§ 37 der DFB-Satzung) und die Direktoren verfügungsberechtigt. Zu jeder Verfügung bedarf es der Unterschrift von mindestens zwei der Genannten, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied. Davon abweichend ist bei Beträgen bis € 10.000,00 jeder der Genannten alleine verfügungsberechtigt und bei Beträgen bis zu € 50.000,00 der **Schatzmeister** für Finanzen zuständige Direktor.

[...]

§ 4 (DFB-Finanzordnung) Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

[...]

(3) Aufgabendelegation und Vertretung

Der Schatzmeister kann sich im Übrigen zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Generalsekretär hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung bedienen. ~~Der für die Finanzen zuständige Direktor des DFB ist der ständige Vertreter des Schatzmeisters.~~ **Der Schatzmeister wird im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Bereichs- und Abteilungsleiter vertreten.**

Begründung:

Im Bereich Finanzen des DFB haben sich in der Vergangenheit zunehmend Probleme und Irritationen aufgrund von Zuständigkeitsfragen, Entscheidungs-, Kontroll- und Governance-Prozessen gezeigt, die häufig aus einem nicht reibungslosen Zusammenspiel zwischen Schatzmeister und Finanzdirektor herrührten. Hintergrund sind umfassende Verantwortlichkeiten, verbunden mit Haftungsrisiken beider Betroffener, die sich aus dem Nebeneinander zweier letztlich Hauptverantwortlicher ergaben. Dies führte auch für die Mitarbeiter zu Störungen in den Arbeitsabläufe.

Angesichts der besonderen Bedeutung und Sensibilität des Finanzbereichs des DFB, nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse in den letzten Jahren, war es geboten, die Struktur dringend zu überdenken. Seit Herbst 2022 ist die Stelle des Direktors Finanzen, Infrastruktur und Logistik auf e.V.-Seite und in Personalunion der Geschäftsführer Finanzen auf Seiten der GmbH und Co. KG vakant. Beim DFB e.V. wurden die Aufgaben des bisherigen Direktors interimsmäßig zwischen dem Schatzmeister (Bereich Finanzen) und der Generalsekretärin (Infrastruktur und Logistik) aufgeteilt.

Das DFB-Präsidium hat sich nach umfassender Prüfung, u.a. vereinsrechtlicher und compliance-technischer Gesichtspunkte, in seiner Sitzung am 28.04.2023 mit der Umgestaltung der Position des aktuellen Schatzmeisters in ein Hauptamt, einschließlich der Übernahme der Aufgaben des bisherigen Direktors Finanzen, Infrastruktur und Logistik befasst. Es hat beschlossen, dass dem Schatzmeister auf der Grundlage eines entsprechenden Dienstvertrages die Aufgaben des Direktors Finanzen, Infrastruktur und Logistik übertragen werden und die Stelle des Finanzdirektors unbesetzt bleiben soll. Zudem sollen die daraus resultierenden erforderlichen Änderungen der Bestimmungen des DFB durch die zuständigen Gremien beschlossen werden.

Der vorliegende Antrag passt die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und der DFB-Finanzordnung der neuen Struktur an.

- Antrag Nr.:** 6
- Betreff:** § 1 DFB-Vergütungsordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 1 (1) DFB-Vergütungsordnung zu ändern:

§ 1 Grundsätze

(1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann durch den DFB-Vorstand nur mit 4/5 Mehrheit und mit Zustimmung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht ~~in einem Arbeitsverhältnis zum DFB e.V. stehen~~ **haupt- oder nebenamtlich für den DFB e.V. tätig sind** (im Weiteren: „Funktionsträgerinnen und Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

- Begründung:** Durch den 44. ordentlichen DFB-Bundestag am 11.03.2022 wurde gemäß § 19 Nr. 9 DFB-Satzung die DFB-Vergütungsordnung für die dort genannten *ehrenamtlichen* Gremienmitglieder verabschiedet. Dementsprechend stellt § 1 (1) Vergütungsordnung klar, dass diese Regelungen nicht für Gremienmitglieder gelten, die „in einem Arbeitsverhältnis“ zum DFB stehen. Diese Einschränkung ist zutreffend, jedoch zu eng. Da die Vergütungsordnung gemäß § 19 Nr. 9 DFB-Satzung nur für ehrenamtlich Tätige gilt, die Satzung aber auch *haupt- und nebenamtlich* Gremienmitglieder vorsieht (siehe § 33 letzter Absatz DFB-Satzung), ist der Wortlaut entsprechend anzugleichen, um Widersprüche und Regelungslücken zu vermeiden. Dadurch wird auch klar geregelt, dass der pauschale Aufwendungsersatz gemäß der Vergütungsordnung für haupt- oder nebenamtlich Tätige entfällt.

Der DFB-Vergütungsausschuss hat sich für die entsprechende Anpassung der DFB-Vergütungsordnung, die auch durch eine externe Kanzlei sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich geprüft wurde, ausgesprochen.

TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Anpassung des § 4 Nrn. 3 und 4 Satzung

zur Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
nach § 60a Abgabenordnung (AO)

- Antrag Nr.:** 7
- Betreff:** § 4 Nrn. 3. und 4. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Nr. 3. DFB-Satzung um einen neuen Buchstaben h) zu ergänzen und § 4 Nr. 4. DFB-Satzung zu streichen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. die angemessene Unterstützung gesellschaftspolitischer Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs, vor allem durch
 - a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
 - b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
 - c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
 - d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
 - e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-)Geschichte,
 - g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen,
 - h) die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland;**
- ~~4. die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. 2. AO, insbesondere~~
 - ~~a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben;~~
 - ~~b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich;~~

- ~~Austandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland;~~
e) ~~in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen;~~

[Alt Nr. 5. wird neu Nr. 4.]

Begründung: Mit dem Antrag werden Anforderungen des Finanzamts hinsichtlich der Regelung des § 4 DFB-Satzung umgesetzt.

Zum Hintergrund:

Mit Bescheid vom 31.10.2022 hat das Finanzamt Frankfurt am Main III bestätigt, dass die Satzung des DFB e.V. mit Stand vom 11.03.2022 den satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO entspricht. Die Feststellung wurde mit der Auflage verbunden, dass bei der nächsten Hauptversammlung („Bundestag“) die Bestimmung der Satzung unter § 4 Abs. 4 zu überarbeiten ist. Denn nach zutreffender Auffassung des Finanzamts kann der gemeinnützige Zweck „Förderung des Sports“ nicht durch karitative und humanitäre Maßnahmen, z.B. durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, verwirklicht werden.

Hinzu kommt, dass die unter § 4 Nr. 4 Buchstaben a) und c) genannten Unterstützungsleistungen nicht unmittelbar durch den DFB e.V. erfolgen, sondern mittelbar durch finanzielle und materielle Unterstützung und Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften (z.B. Sepp Herberger Stiftung), die diese Zwecke (unmittelbar) verwirklichen. Auch insoweit war die vom Finanzamt geforderte Anpassung geboten.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass derartige Maßnahmen und Handlungen (Zuwendungen zwecks Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen) auch nach der Streichung des § 4 Nr. 4 weiterhin gemeinnützigkeitsrechtlich gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zulässig und möglich sind, was auch durch die Bestimmung des § 5 der Satzung im letzten Satz bestätigt wird.

Die in § 4 Nr. 4 Buchstabe b) festgelegten Satzungszwecke werden weiterhin seitens des DFB e.V. verwirklicht und sollen auch weiterhin beibehalten werden. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung nicht moniert. Aufgrund des bestehenden Sinnzusammenhangs wird diese Regelung nun in § 4 Nr. 3 unter Buchstabe h) ergänzt und weitergeführt.

Insgesamt wird mit diesen Anpassungen der Auflage des Finanzamts entsprochen und im Ergebnis die unmittelbar und mittelbar zu verwirklichenden Satzungszwecke des DFB gemeinnützigkeitsrechtlich zutreffend abgebildet.

TAGESORDNUNGSPUNKT 7

**Satzungsanpassungen aufgrund der Änderungen in der
Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
(Änderung der §§ 33 Buchst. b), c), 35 Nr. 1 DFB-Satzung)**

- Antrag Nr.:** 8
- Betreff:** Änderung der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbands oder eines Vereins sein dürfen,
- b) ~~dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder an seiner Stelle dem/der von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH~~ **Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga** und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) ~~dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga bzw.~~
~~dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der/die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1. b) angehört, bzw.~~
~~dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und einem weiteren stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, falls der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidium gemäß Nr. 1. b) angehört~~
dem ersten stellvertretenden Sprecher und dem zweiten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball

Liga sowie einem von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung benannten Mitglied der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

- bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität
- f) dem Generalsekretär
- g) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten und die von den Regional- und Landesverbänden nominierten Vizepräsidenten nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen. Die Bestätigung des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt nach Nominierung durch die Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

[...]

Nominierungsberechtigt ist für die Vizepräsidenten nach c) aa) ausschließlich die DFL Deutsche Fußball Liga und für die Vizepräsidenten nach c) bb) ausschließlich der jeweilige Regionalverband und die ihm angehörigen Landesverbände.

[...]

Begründung:

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL Deutsche Fußball Liga“) regt an, in § 33 der Satzung die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, die sich aus der geänderten Besetzung der Sprecherpositionen auf Ebene der DFL Deutsche Fußball Liga sowie der neuen Zusammensetzung der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ergeben.

Die DFL Deutsche Fußball Liga schlägt eine Änderung von § 33 dahingehend vor, dass der Sprecher des DFL-Präsidiums (der zugleich auch der Aufsichtsratsvorsitzende der DFL GmbH ist) die Position des 1. Vizepräsidenten des DFB einnimmt, während die beiden stellvertretenden Sprecher des DFL-Präsidiums und ein von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß ihrer Satzung benanntes Mitglied der DFL-Geschäftsführung die Ämter der weiteren Vizepräsidenten ausüben.

- Antrag Nr.:** 9
- Betreff:** Änderung der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 35 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 ~~Nr. 1.~~ **Buchst. b**)), der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zudem ~~der/die Vorsitzende der Geschäftsführung~~ **der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums** der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem gesetzlichen Vorstand an.
2. - 7. [Die Nrn. 2. bis 7. bleiben unverändert.]

Begründung:

Anknüpfend an Antrag Nr. 8 (Anpassung des § 33 an die neue Besetzung der Sprecherpositionen auf Ebene der DFL Deutsche Fußball Liga sowie neue Zusammensetzung der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH) schlägt die DFL Deutsche Fußball Liga auch eine Anpassung von § 35 Abs. 1 der Satzung des DFB vor.

Nach dieser Regelung ist bisher vorgesehen, dass der Vorsitzende der DFL-Geschäftsführung dem gesetzlichen Vorstand des DFB angehört. Da es einen Vorsitzenden der Geschäftsführung auf Grundlage der neuen Besetzung der DFL-Geschäftsführung mit zwei gleichrangigen Geschäftsführern nicht mehr geben wird, soll § 35 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des DFB nun dahin gehend geändert werden, dass der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums des DFL e.V. (zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH) dem gesetzlichen Vorstand des DFB in der laufenden Wahlperiode als zweiter Vertreter des DFL e.V. angehören wird.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

www.dfb.de

